

Stellungnahme der IG Bau-Steine-Erden
zum Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung
des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen
am 15. November 1994
zur neuen Landesbauordnung

zu 1.: Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Bauen zukünftig einfacher, schneller und preiswerter möglich sein. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Reduzierung behördlicher Prüfungen durch die Bauaufsichtsbehörden und stattdessen die Übertragung notwendiger Prüfungen auf private Sachverständige.

Weitere Entlastung bringt die Abschaffung des Baugenehmigungsverfahrens für Wohngebäude bis zur Hochhausgrenze in Gebieten mit Bebauungsplan sowie die Ausweitung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens auf Wohngebäude bis zur Hochhausgrenze in Gebieten ohne B-Plan.

zu 2.: Nach unserer Auffassung kann mit dem vorliegenden Entwurf sowohl kurz- als auch mittelfristig eine Vereinfachung und Beschleunigung der bauaufsichtlichen Verfahren und damit eine spürbare Entlastung der Bauaufsichtsbehörden erreicht werden. Insbesondere kann die Entlastung bei den Bauaufsichtsbehörden dazu benutzt werden, mit den freigewordenen Kapazitäten die materiell-rechtlichen Anforderungen wie Brandschutz, Schallschutz und Umweltschutz abzu prüfen.

zu 3.: Insgesamt sehen wir keine weiteren Alternativen, die im Gesetzentwurf beschriebenen Ziele besser und schneller zu verwirklichen.

zu 4.: Die im § 68 vorgesehene Freistellungsregelung führt sowohl bei den Bauherren als auch den Entwurfsverfahren zu schnelleren Genehmigungsverfahren und damit kürzeren Bauabläufen mit der Folge, daß die Baukosten reduziert werden können. Bei den Bauaufsichtsbehörden/Gemeinden sehen wir nach einer Übergangs- bzw. Anpassungsphase ebenfalls große Entlastungswirkungen.

zu 5.: Die Gefahr einer Minderung städtebaulicher Qualität bei Errichtung von Wohngebäuden im Bebauungsplangebiet sehen wir nicht, da der Bebauungsplan selbst die wesentliche städtebauliche Qualität bereits definiert. Im Übrigen werden Bauherr und Gemeinde im gemeinsamen Dialog auf Qualität achten, zumal auf Dauer gesehen nur hohe Qualität am Markt zum Zuge kommt. Welche Auswirkungen der europäische Markt und neue Anbieter auf städtebauliche Qualität haben wird, muß allerdings abgewartet werden.

zu 6.: Mit dem neuen § 69 werden die Genehmigungszeiten spürbar verkürzt. Das spart Zeit und Kosten für die Bauherren. Die Bauaufsichtsbehörden werden eine Zeit der Anpassung an das neue Verfahren benötigen. Für die Entwurfsverfasser bringt das neue Verfahren insofern Vorteile als sie in der Identität des Bescheinigungsaussteller Konkurrenzvorteile haben und positive Rückwirkung auf die Qualifikationsstruktur bei Architekten und Bauingenieuren zu erwarten ist.

zu 7.: Das "Vier-Augen-Prinzip" sollte beim Standsicherheitsnachweis gelten und beiden Verfahrenswegen (§ 68 und § 59) Anwendung finden.

zu 8.: Architekten und Bauingenieuren sollte grundsätzlich der Status eines staatlich anerkannten Sachverständigen offengehalten werden. Unter Beteiligung des Staates im Prüfungsverfahren kann den beiden Baukammern die Durchführung des Anerkennungsverfahrens übertragen werden.

zu 19.: Wir begrüßen die Festlegung ökologischer Normen im Gesetzentwurf. Energieeinsparung, Wassereinsparung, Verwertung von Niederschlags- und Grauwasser, Sicherung der Abwasserentsorgung, Schutz des Grundwassers, Abfallvermeidung und Verwendung verwertbarer Stoffe liegen essentiell zum Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen bei.

zu 20.: Das gesetzliche Junktim zwischen Errichtung einer baulichen oder sonstigen Anlage mit Zu- oder Abgangsverkehr und Stellplatzpflicht sollte aufgegeben werden. Die Forderung der Stellplatzpflicht kann der eigenverantwortlichen Entscheidungsgewalt der Kommunen überlassen werden. Damit wird den Gemeinden der notwendige Handlungsspielraum eröffnet, um die Stellplatzpflicht als zusätzliches Steuerungselement in das örtliche Verkehrskonzept einzubeziehen und die spezifischen Probleme vor Ort sachgerecht zu lösen.

zu 21.: Nachbarschaftsrecht und Landesbauordnung sollen harmonisiert werden. Übergangsweise empfehlen wir die staatliche Anerkennung eines Sachverständigen für Abstandsflächenregelung. Dies könnte mithelfen, die Vielzahl von nachbarschaftsrechtlichen Streitigkeiten in Grenzen zu halten.

IG Bau-Steine-Erden
Landesverbände Westfalen und Nordrhein

Düsseldorf/Dortmund, 15.11.1994